

Die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung (siehe Bordrud IV),

daß die Verkaufsordnung für Auslandsieferungen strikt eingehalten wird und die eingesandten Rechnungen mit den Rechnungen, die an die Kunden gesandt werden, übereinstimmen, wird von jeder ins Ausland liefernden Handlung oder Person verlangt.

Sendungen von Privatpersonen in das Ausland unterliegen denselben Bestimmungen. Bei Versendung von Büchern ohne Preisstellung (zu Leihzwecken, bei Geschenken mit eingetragener Widmung usw.), kann von dieser Verpflichtung Abstand genommen werden. Wann eine solche Ausnahme zulässig ist, entscheidet die Außenhandelsnebenstelle.

D. Gebühren.

6. Zur Aufbringung der Kosten für die Außenhandelsnebenstelle werden von den in das Ausland liefernden Handlungen Gebühren in Höhe von 2 v. H. von dem Rechnungsbetrag erhoben. Als Mindestgebühr für eine Sendung werden Mk. —.50 erhoben.

Von Privatpersonen, die Bücher mit Genehmigung der Außenhandelsnebenstelle ohne Verrechnung (leihweise, oder als Geschenke mit eingetragener Widmung usw.) ins Ausland senden, wird für die Erteilung der Ausfuhrbewilligung eine Gebühr von Mk. —.50 für jedes Buch, mindestens aber Mk. 1.— erhoben.

Die Ausfuhrbewilligungsscheine werden mit 5 Pfg. für das Stück berechnet. Portokosten, Telegramme und besondere Auslagen sind auf Anfordern zu erstatten.

Die Gebühren sind sofort zu bezahlen. Firmen mit regelmäßigen Sendungen kann monatliche Abrechnung zugestanden werden. Eine Rückvergütung der Gebühren findet im Falle der Nichtverwendung der Ausfuhrbewilligung nicht statt.

E. Verpflichtung für Ausnahmen.

7. Nach Deutsch-Osterreich, Danzig und den andern Ländern, die von dem Valutaausgleich nicht betroffen werden, werden Ausfuhrbewilligungen nur für solche Firmen ausgestellt, die sich durch

eidesstattliche Versicherung (siehe Bordrud V)

und durch Hinterlegung einer Kaution verpflichtet haben, die von Deutschland bezogenen Bücher nur zu den Bestimmungen der Verkaufsordnung mittelbar oder unmittelbar an ein anderes Land abzugeben, und die sich damit den Vorschriften der Verkaufsordnung für Auslandsieferungen unterwerfen.

Bordrud I.

<u>Ausfuhr-</u> <u>bewilligung</u>	<u>Ausfuhr-</u> <u>bewilligung</u>	<u>Ausfuhrbewilligung Nr.</u> Nur für Bücher, Kunstblätter und Drucksachen
Nr. _____	Nr. _____	Abs.: _____ in _____
an _____	an _____	Empf.: _____ in _____
in _____	in _____	
Gew. _____	Gew. _____	Gew. _____ Stempel
Wert _____	Wert _____	Wert _____

Für den Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligungen. Außenhandelsnebenstelle für das Buchgewerbe.

Bordrud II.

Nr. _____
 Abs.: _____
 Empf.: _____
 Gegenstand: _____
 Gewicht: _____ kg
 Wert in M. _____
 „ in .. _____

Diese Genehmigung ist den Beförderungspapieren beizufügen.

Ausfuhrbewilligung.

Nr. _____
 Absender: _____ in _____
 Empfänger in: _____
 Gegenstand (Zahl, Art und Bezeichnung der Packstücke [in Zahlen und Worten]): _____
 Reingewicht _____ kg Rohgewicht _____ kg
 Wert in Mark _____ in _____

Die Ausfuhr der vorstehend bezeichneten Packstücke wird auf Grund des § 2 der Verordnung vom 31. Juli 1914 genehmigt.

Leipzig, den _____ 192

Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung.

Nr. _____
 Abs.: _____
 Empf.: _____
 Gewicht: _____ kg
 Wert in M. _____
 „ in .. _____

